

PHYSIOTHERAPEUTISCHE STURZPRÄVENTION:

Informationen für die verordnende Ärzteschaft

Physiotherapeutische Sturzprävention: Informationen für die verordnende Ärzteschaft

Was ist neu?

- Per 1. Juli 2026 wird die physiotherapeutische Sturzprävention als neue KVG-pflichtige Leistung eingeführt und in den physiotherapeutischen Massnahmenkatalog aufgenommen.
- Die Leistung kann analog zur physiotherapeutischen Einzelbehandlung oder zur Medizinischen Trainingstherapie (MTT) ärztlich verordnet werden.

Ziel der physiotherapeutischen Sturzprävention

Ziel ist die frühzeitige Erkennung und Reduktion von Sturzrisiken zur Vermeidung von Stürzen, sturzbedingten Verletzungen und Hospitalisationen sowie zur Förderung der Selbstständigkeit im Alltag.

Wann sollte eine Verordnung ausgestellt werden?

Eine physiotherapeutische Sturzprävention kann insbesondere sinnvoll sein bei Patient:innen:

- ab 65 Jahren
- mit Sturzereignissen in den letzten 12 Monaten
- mit Gangunsicherheit oder Gleichgewichtsstörungen
- mit Angst vor Stürzen
- mit Mobilitätseinschränkungen oder Fragility
- bei funktionellem Abbau oder erhöhtem Unterstützungsbedarf im Alltag

Was beinhaltet die Leistung?

Die physiotherapeutische Sturzprävention umfasst standardisierte Abklärungen, Assessments, Beratung und therapeutische Massnahmen zur Reduktion individueller Sturzrisiken.

Dazu gehören insbesondere:

- Assessments und individuelle Abklärung eines Sturzrisikos
- Training von Gleichgewicht, Kraft und Gangsicherheit
- Beratung zu Bewegung und Sturzprävention
- Wohnraum- und Alltagsempfehlungen
- Förderung der Therapieadhärenz
- je nach Bedarf ambulante oder Domizilbehandlungen

Die Durchführung erfolgt gemäss den anerkannten Konzepten «*Manual StoppSturz, Vorgehen Physiotherapie*» oder dem der Rheumaliga Schweiz «*Konzept Aufsuchende Sturzrisikoabklärung und -beratung*».

Was kann verordnet werden?

Sturzprävention

- maximal neun Sitzungen pro Verordnung
- Verordnungsdiagnose: erhöhtes Sturzrisiko
- Durchführung ambulant oder im Domizil möglich

Wichtige Hinweise zur Domizilbehandlung

Domizilbehandlungen müssen ausdrücklich ärztlich verordnet sein.
Bei zwei Sitzungen pro Tag im Domizil müssen diese medizinisch begründet und explizit ärztlich angeordnet werden.

Rückmeldung an die verordnende Ärzteschaft

Nach Abschluss oder Re-Assessment erfolgt eine Rückmeldung durch die behandelnde Physiotherapeutin bzw. den behandelnden Physiotherapeuten.

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Website: <https://physioswiss.ch/sturzpraevention>